Die Derelikton und Okkupation der Inhaberpapiere.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Felix Scholz,

Referendar.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Leonhard.

Die Regeln über die Dereliktion und Okkupation beweglicher Sachen lassen sich insofern nicht ohne weiteres auch auf die Inhaberpapiere (J.P.) übertragen, als diese wegen der in ihnen verbrieften Rechte eine ganz besondere Bedeutung erhalten und nicht in jeder Beziehung als „Sachen“ im Sinne des Gesetzes zu behandeln sind. Gerade bei der Dereliktion und Okkupation von Inhaberpapieren ergeben sich infolge der eigenartigen Verschmelzung von Recht und Papier Zweifel, in wieweit die mit dem Papierstoff vorgenommenen Handlungen auch auf die mit dem Papier verbundenen Rechte von Einfluß sind. Um dies festzustellen, ist es erforderlich, zunächst auf die rechtliche Natur der J.P. einzugehen.

Die J.P. gehören zu der großen Gruppe der Wertpapiere im Sinne Brunners (b. Endemann, Leipzig 1882, Bd. 2, § 191). Von Wichtigkeit für uns ist die Frage, wie die Verpflichtung aus dem J.P. entsteht und wer Gläubiger aus dem Papier ist. Die Haupttheorien über die erste Frage, die Kreations- und Vertragstheorie, werden in der Literatur mit Gründen und Gegengründen erörtert.

Die Vertragstheorie verdient den Vorzug vor der Kreationstheorie, weil sie in befriedigender Weise und auch wohl mehr im Sinne des Gesetzes (§ 305 B.G.B.) die Entstehung der Obligation aus der Inhaberschuldverschreibung zu konstruieren weiß und auch die geschichtliche Entwicklung für sie spricht.

Die Anwort auf die Frage, wer Gläubiger aus dem Papier ist, gibt uns die Eigentumstheorie, deren oberster Grundsatz lautet: „Gläubiger aus dem J.P. ist der Eigentümer, an das Eigentum des Papiers knüpft sich die Forderung.“ — Die Dereliktion der J.P. ist in der Literatur fast unbestritten. Wirft jemand ein J.P. in der Absicht weg, auf das Eigentum und damit auf das Recht zu verzichten, so ist hierin ein Akt der Dereliktion zu erblicken. Das Eigentum am Papier geht unter, nicht dagegen das verbriefte Recht, wie Haidlen (Inhaberscheck S. 41) behauptet. Für das Recht entsteht eine ähnliche Lage wie bei der Konfusion. Solange die Möglichkeit besteht, das Eigentum am Papier zu erwerben, solange besteht auch das Recht.

Bei der Behandlung der Frage der **Okkupation** der J.P. müssen wir die Kreations- und Vertragstheorie auseinander halten. — Bei der Kreationstheorie ergeben sich keine großen Schwierigkeiten. Da Eigentumserwerb bezw. Nehmen des Papiers unabhängig vom Willen des Ausstellers vor sich gehen können, so liegt es klar auf der Hand, daß der Okkupant eines J.P. Gläubiger des verbrieften Rechts wird. Schwieriger liegt der Fall bei der Vertragstheorie. In der Ausstellung der Urkunde ist nur eine vorbereitende Handlung zu erblicken, während die Verpflichtung des Ausstellers erst durch Vertrag entsteht. Die einzige Ausnahme zugunsten des gutgläubigen Erwerbers erklärt sich aus dem Veranlassungsprinzip. Solange die Forderung nicht entstanden ist, treten also nur die sachenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Stoffes ein, der Okkupant wird Eigentümer des Papierstoffes. Wer von ihm erwirbt, hat allerdings die Möglichkeit, auf Grund seines guten Glaubens aus dem Papier berechtigt zu werden. — Ist dagegen bereits ein Forderungsrecht entstanden und wird jetzt die Schuldurkunde vom Gläubiger derelinquiert, so greift, wie auch in der Literatur fast durchweg angenommen wird, die Eigentumstheorie wieder Platz. Der Okkupant wird also Eigentümer des Papierstoffes und Gläubiger des darin verbrieften Rechts. Es fragt sich nur, worin der „Vertrag" zu erblicken ist, auf Grund dessen der Aussteller dem Okkupanten gegenüber verpflichtet ist. Die Antwort finden wir, wenn wir uns an die Goldschmidtsche Theorie halten (Z.H.R. Bd. 28 S. 64, 110 ff.). Danach enthält der Vertrag des Ausstellers mit dem ersten Nehmer „ein gleichzeitig zugunsten aller späteren Papiereigentümer abgegebenes einseitiges, der Akzeptation nicht bedürftiges und gleichwohl nach Gewohnheitsrecht schlechthin bindendes Versprechen des Ausstellers".

Das Ergebnis, zu dem wir gekommen sind, ändert sich auch dann nicht, wenn etwa die Dereliktion in Erfüllung eines Erlaßvertrages erfolgt oder sich als ein Verzicht auf die in dem Papier versprochene Leistung darstellt. Jacobi (1917 S. 351) behauptet zwar, in einem solchen Falle gehe die Schuld unter; sei aber das Recht erloschen, so könne nur noch der Papier**stoff** Gegenstand des Erwerbes sein. Nach unserer Auffassung muß der Okkupant eines derelinquierten Inhaberpapiers auch dann aus dem Papier berechtigt werden, wenn der Derelinquent dem Aussteller die Schuld erlassen hatte, denn dem neuen Eigentümer entsteht ein neues Recht, unabhängig von dem des Vormannes und daher frei von Einwendungen, die gegenüber jenem begründet waren.
